

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 27 (1954)

Heft: 7

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

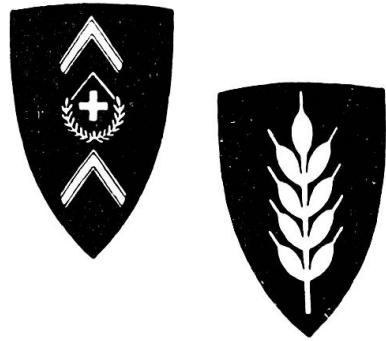
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der Fourier

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Die Verwaltung der Truppenkassen

Von Oberst R. Baumann, Bern

Im nachfolgenden Aufsatz weist der Verfasser einen neuen Weg zur technischen Abwicklung des Geldverkehrs und der Führung der Truppenkasse.

Dieser Vorschlag würde eine große Vereinfachung mit sich bringen. Es wäre zudem möglich, die Buchungen im Truppenkassebuch auf einige Sammelbelege zu beschränken. Auf weniger Sympathien dürfte z. B. das Projekt der Zentralisation des Geldwesens bei der Bundesverwaltung stoßen, die dann als «Armee-Bankier» auftreten würde. Wir behalten uns vor, auf diesen interessanten Vorschlag zurückzukommen.

Es würde uns freuen, wenn sich unsere Leser an der vom Verfasser angeregten Diskussion beteiligen würden.
Red.

Das Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee, Bundesbeschuß vom 27. März 1885, bewilligte mit Art. 159 im Friedensverhältnis eine Mundportion bestehend aus 750 Gramm Brot und 320 Gramm Fleisch. Art. 160 bestimmte, daß den Truppen die Beschaffung des Gemüses und des Kochholzes in der Regel selbst obliegt. Hiefür wurden ihnen Vergütungen gewährt, welche betrugten:

- a. für die Rekrutenschulen 20 Rp. per Mann und per Tag;
- b. für die Wiederholungs- und Spezialkurse 10 Rp. per Mann und Tag.

Für das Feldverhältnis wurde mit Art. 158 folgendes bestimmt: Wenn die Truppen Gemüse, Kaffee und Holz selbst beschaffen, so erhalten sie hiefür eine tägliche entsprechende Vergütung, welche vom Bundesrat jeweilen für den betreffenden aktiven Dienst festgesetzt wird.

Die Gemüseportionsvergütung ist im Laufe der Jahrzehnte der Teuerung stets angepaßt worden. Sie floß mit anderen Einnahmen in die Haushaltungskasse, die die Ausgaben für die Beschaffung des Gemüses und Holzes zu bestreiten hatte.

Bis 1950 sammelten sich, hauptsächlich wegen den Aktivdiensten 1914/1918 und 1939/1945, in den Haushaltungskassen bedeutende Gelder an, die mehrere Millionen Franken betragen dürften.

Als mit dem neuen Verwaltungsreglement 1950 für die Beschaffung der Gemüseportion ein Gemüseportionskredit je Mann und Tag festgesetzt wurde, worüber in der Dienstkasse abzurechnen ist, wurden den Stäben und Einheiten die Haushaltungskassengelder belassen. Seither werden nach Ziffer 45 des neuen Verwaltungsregle-